

Für das Nachschlagewerk! Ja

Für die Fachpresse! Ja

Für die amtliche Sammlung! Nein

24. FEB. 1972

Gesetz: LohnFG § 1; BGB § 242; RVO § 182 Abs. 7

Leitsätze:

1. Nebenerwerbslandwirte haben grundsätzlich auch dann Anspruch nach dem Lohnfortzahlungsgesetz, wenn ihre zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung ursächlich auf eine Tätigkeit in ihrer Nebenerwerbslandwirtschaft zurückzuführen ist.
2. Ein Arbeitgeber, der seine Betriebsstätte in einer ländlichen Gegend mit überwiegend kleinbäuerlicher Struktur unterhält, gewinnt seine Arbeitskräfte zu einem zumindest erheblichen Teil aus Nebenerwerbslandwirten und mithelfenden Angehörigen. Er muß deshalb damit rechnen, daß diese auch in nebenberuflicher Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten arbeitsunfähig erkranken können.

Aktenzeichen: 5 AZR 446/71

Urteil des BAG vom 24. Februar 1972 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

27

Verkündet am
24. Februar 1972

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 24. Februar 1972 durch den
Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Siara und
Bichler sowie die Bundesarbeitsrichter Schumacher und
Seiler für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 4. Oktober 1971 - 1 Sa 199/71 - wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der bei der Klägerin gegen Krankheit pflichtversicherte und zur Beklagten in einem Arbeitsverhältnis stehende L F besitzt einen landwirtschaftlichen Nebenberufsbetrieb, bestehend aus 3 ha Eigenland, 4 ha Pachtland, 8 Rindern, 2 Schweinen und 20 Stück Federvieh. Im wesentlichen wird diese Landwirtschaft von der Ehefrau des F bewirtschaftet. Bei verstärkt anfallenden Arbeiten in der Landwirtschaft wurde F wiederholt von seiner Arbeit bei der Beklagten freigestellt.

Am 5. Juli 1970 wurde F beim Melken einer Kuh verletzt und war deswegen vom 6. bis 19. Juli 1970 arbeitsunfähig krank. Im Monat vor seiner Erkrankung verdiente er aus dem Arbeitsverhältnis zur Beklagten 1.069,68 DM brutto; gleichzeitig erzielte er aus seiner Landwirtschaft ein Einkommen von 200,-- DM.

Da sich die Beklagte weigerte, F den Lohn für die Krankheitszeit weiterzuzahlen, zahlte ihm die Klägerin Krankengeld; sie verlangt nach § 182 Abs. 7 RVO von der Beklagten Erstattung des verauslagten Krankengeldes, weil F in mindestens gleicher Höhe Arbeitslohn verdient haben würde, und hat deshalb beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 351,30 DM an sie zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hält die Arbeitsunfähigkeit des F zwar für unverschuldet, rechnet aber den Eintritt dieses Ereignisses ausschließlich dessen Sphäre als Unternehmer eines auf Gewinnerzielung ausgerichteten Gewerbebetriebes zu. Auch erachtet sie die Geltendmachung des Lohnfortzahlungsanspruchs für rechtsmißbräuchlich.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -



Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

1. Unstreitig liegen in dem zu entscheidenden Falle die Regelvoraussetzungen des § 1 LohnFG vor, insbesondere wird von der Beklagten nicht bestritten, daß den Rechtsvorgänger der Klägerin an dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit kein Verschulden trifft. Die Aktivlegitimation der Klägerin ergibt sich aus § 182 Abs. 7 RVO.
2. Zutreffend legt das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil weiter dar, daß es für den Lohnfortzahlungsanspruch grundsätzlich nicht darauf ankomme, wann und bei welcher Gelegenheit sich der zur Arbeitsunfähigkeit führende Unfall zugetragen habe. Diesen Grundsatz will die Revision dann nicht gelten lassen, wenn der Arbeitnehmer den Unfall bei einer selbständigen Tätigkeit, namentlich auch in einer nebenberuflich betriebenen Landwirtschaft erleidet; sie glaubt, sich zur Stützung ihrer Meinung auf die Entscheidung des Ersten Senats vom 19. Dezember 1967 (BAG 20, 250 = AP Nr. 43 zu § 1 ArbKrankhG) berufen zu können. Diese Entscheidung stellt aber auf eine typisch unternehmerische Tätigkeit ab. Demgegenüber hat aber bereits der Erste Senat in seiner zur Veröffentlichung bestimmten späteren Entscheidung vom 1. Oktober 1971 - 1 AZR 193/71 - dargelegt, daß die Bewirtschaftung eines kleineren landwirtschaftlichen Besitzes nicht als Unternehmertätigkeit angesehen werden könne. Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende (seit 1. Januar 1972 für Ansprüche aus dem Lohnfortzahlungsgesetz zuständige) Senat an. Er teilt insbesondere die Auffassung, daß es dem Sinn und Zweck des Lohnfortzahlungsgesetzes widerspräche, wenn der Arbeitgeber eines im ländlichen Einzugsgebiet liegenden Betriebes seinem Arbeiter den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts versagen könnte, weil ursächlich für die Erkrankung eine Tätigkeit in der Landwirtschaft gewesen sei (so: BAG-Urteil vom 1. Oktober 1971



- 4 -

- 1 AZR 193/71 -). Ein solcher Arbeitgeber nimmt vielmehr bewußt und gewollt in Kauf, daß ein (meist) größerer Teil seiner Arbeitnehmer, nämlich die sogenannten Nebenerwerbslandwirte und deren mithelfenden Angehörigen, auch einmal bei oder als Folge ihrer nebenberuflichen Tätigkeiten in der Landwirtschaft arbeitsunfähig erkranken können.

3. Die Revision bezweifelt aber auch, ob das Berufungsgericht den landwirtschaftlichen Betrieb des F zu-
treffend als Nebenerwerbsbetrieb gewertet hat. Im vor-
liegenden Falle kommt es indessen darauf nicht einmal ent-
scheidend an, denn nach dem unstreitigen Sachverhalt wird die Landwirtschaft des F im wesentlichen von dessen Ehefrau bewirtschaftet. Der Rechtsvorgänger der Klägerin ist somit - was seine Tätigkeiten in der Landwirtschaft an-
geht - nichts anderes als ein "mithelfender Familienange-
höriger". Seine eigentümerrechtliche Stellung ist im Zu-
sammenhange mit der Beurteilung seiner Tätigkeiten uner-
heblich.

Aber auch wenn F die Landwirtschaft außerhalb seiner Arbeitszeit bei der Beklagten überwiegend selbst bewirt-
schaftet hätte, wäre deren Zuordnung zu den landwirtschaft-
lichen Nebenerwerbsbetrieben durch das Landesarbeitsgericht revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Nebenerwerbsland-
wirtschaften sind solche landwirtschaftliche Betriebe, die das erforderliche Familien-(Ehegatten-)Einkommen nur teil-
weise sichern. Sie werden nach oben abgegrenzt durch die hauptberufliche Landbewirtschaftung (vgl. Brockhaus Enzy-
klopädie, 17. Aufl., 1971, 13. Band unter "Nebenerwerbsbe-
trieb"). Da F unstreitig in einem Arbeitsverhältnis mit
üblicher Wochenarbeitszeit zur Beklagten stand und seine
Einnahmen daraus den Ertrag aus der Landwirtschaft über-
stiegen, übte er dort seine hauptberufliche Tätigkeit aus,
betrieb er folglich die landwirtschaftlichen Arbeiten neben-
beruflich. Daraus erhellt, daß das Berufungsgericht die
Landwirtschaft des F ohne Verkennung dieses Begriffes
den Nebenerwerbslandwirtschaften zugeordnet hat. Das Aus-
maß der bewirtschafteten Flächen allein ergibt dagegen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach der Überzeugung des Senats schon deshalb keine brauchbare Abgrenzung der Nebenerwerbsbetriebe von den übrigen landwirtschaftlichen Betrieben, weil es sowohl für den Ertrag als auch die Intensität der Bewirtschaftung ganz entscheidend auf die Bodenqualität und die Art der Nutzung (Nutzungsmöglichkeit) ankommt. Die in der Entscheidung des Ersten Senats vom 1. Oktober 1971 - 1 AZR 193/71 - auch im Leitsatz genannten Flächenmaße sollten auch wohl nur verdeutlichen, daß dort der Ertrag aus der Landwirtschaft im Vergleich zum Arbeitseinkommen des Arbeitnehmers bescheiden sein mußte; sie sagen nichts aus über die Abgrenzung der Nebenerwerbslandwirtschaften.

4. Der Senat verkennt nicht, daß Fälle denkbar sind, in welchen das Verlangen der Lohnfortzahlung auch durch sogenannte Nebenerwerbslandwirte nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) rechtsmißbräuchlich sein können, doch sind solche Umstände hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Im Gegenteil, nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, an die das Revisionsgericht gebunden ist (§ 561 ZPO), stand im Falle des F ein monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von 1.069,98 DM ein Einkommen aus der Landwirtschaft von nur 200,- DM monatlich gegenüber. Daraus ergibt sich, daß der Rechtsvorgänger der Klägerin auf das Arbeitseinkommen bei der Beklagten angewiesen ist. Schon deshalb kann das Verlangen nicht rechtsmißbräuchlich erscheinen, denn der wirtschaftliche Zweck des Lohnfortzahlungsgesetzes ist, den Arbeiter in Tagen unverschuldeter Krankheit wirtschaftlich sicherzustellen (BAG - Urteil vom 16. Januar 1971 - 1 AZR 315/70 -, demnächst AP Nr. 2 zu § 1 LohnFG und BAG in dem schon wiederholt zitierten Urteil 1 AZR 193/71 vom 1. Oktober 1971). Dem Arbeiter soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, seine Krankheit auszuheilen und seine Arbeitskraft wieder herstellen zu können (BAG 8, 1 = AP Nr. 1 zu § 2 ArbKrankhG und AP Nr. 13 und 14 zu § 1 ArbKrankhG). Diese Zweckrichtung des Gesetzes würde aber



- 6 -

dann ganz oder weitgehend vereitelt werden, wenn man Neben-
erwerbslandwirten mit bescheidenem Einkommen aus diesen
landwirtschaftlichen Betrieben von der Anspruchsberechtigung
auf die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle ausschließen würde.

Die Beklagte hat die Kosten ihres erfolglosen Rechts-
mittels nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Schumacher

Seiler

